

Kein Kavaliersdelikt

Unfälle durch Reizgas-Attacken in Schulen



GEFAHRSTOFFE
IN DER SCHULE
WWW.DGUV-LUG.DE

» Immer wieder wird Reizgas in Schulen versprüht. Was als Spaß beginnt, hat leider oft gravierende Folgen: Großeinsätze von Rettungskräften, Verletzte, Evakuierungen.

Die Schülerinnen und Schüler halten es für einen Scherz – ohne zu wissen, wie gefährlich Pfefferspray oder Tränengas wirklich sind. Immer wieder werden Vorfälle aus den Schulen als Unfälle an die KUVB gemeldet.

Produktbezeichnungen: Tränengas, Reizgas und Pfefferspray

Mit „Reizgas“ als Oberbegriff werden sowohl Tränengas als auch Pfefferspray bezeichnet. Beide beeinträchtigen das Atemsystem und reizen die Schleimhäute und die Augen, auf der Haut juckt das Gemisch stark. Über Fälle von Erbrechen, Stimmritzenkrampf, Zyanose (Blaufärbung des Gesichts durch Sauerstoffmangel im Blut), Bewusstseinsstörungen, schwere Atemnot und Tod durch Lungen-

ödeme ist im Internet zu lesen. Die Symptome insgesamt sind bei Personen mit Asthma noch schwerer ausgeprägt.

Verfügbarkeit von Reizgasen

Die kleinen Spraydosen sind meist schwarz-rot oder gelb mit schwarzem Aufdruck. Es gibt auch Produkte, die kleinen Feuerlöschern ähneln. Das bloße Mitführen in der Schultasche kann bereits zur Auslösung führen, beispielsweise wenn die Spraydose defekt ist oder sich überhitzt. Hat man sie einmal „zum Ausprobieren“ draußen kurz gedrückt, entleert sie sich leise pfeifend weiter bis zum Ende.

Die Sprays werden in Online-Shops, Outdoor- und Campinggeschäften, Drogerien oder Apotheken ebenso

legal verkauft wie in Baumärkten. Für zivile Personen sind übrigens nur Sprays zur Verteidigung erlaubt (Notwehr und Nothilfe). Diese müssen als „Tierabwehrspray“ gekennzeichnet sein, dann fallen sie nicht unter das Waffengesetz.

Die Wirksamkeit beim Einsatz ist übrigens umstritten: Der Wind ist der angegriffenen Person oft nicht gewogen – und bläst ihr das Reizgas ins Gesicht. Die Anwendung in engen Räumen ist ebenso bedenklich.

Reizgas im Schulalltag

Egal, um welches Produkt es sich handelt: Grundsätzlich sind diese Sprays „schulfremde Gegenstände“, die im Schulbetrieb nichts zu suchen haben und von den Lehrkräften eingezogen werden sollten.

Es ist zudem untersagt, Pfeffersprays, Tränengas und Reizstoffe in Schulen, auf das Schulgelände

oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen oder mitzuführen. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler (einschließlich Personen mit Waffenschein).



Manche sprühen damit aus Neugier, als Mutprobe, halten die Aktion für einen Scherz oder wollen den Schulbetrieb stören. Aber es ist eben kein Spaß, sondern kann – wie schon eingangs erwähnt – zu schweren Verletzungen oder sogar zu einer Massenpanik führen. Vor allem wird bei den Opfern das Gefühl zurückbleiben, dass man in der Schule nicht mehr sicher ist.

Jugendlichen sollte auch vermittelt werden, dass Feuerwehrleute und Rettungsdienste durch einen solchen vermeidbaren Einsatz für andere wichtige Aufgaben blockiert und hohe Kosten verursacht werden.

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die wichtigste Maßnahme besteht darin, die betroffene Person aus dem kontaminierten Raum zu bringen. Die besprühte Kleidung ist so schnell wie möglich, am besten im Freien zu entfernen.

Die Augen und betroffene Hautpartien werden mit kaltem Wasser gespült (wie immer nach außen ablaufen lassen). Die Verletzten sollen Kontaktlinsen herausnehmen

oder sie von Ersthelfenden entfernen lassen. Keine Cremes und Salben verwenden. Dabei ist zu beachten: Die Ersthelfenden sollen möglichst den Kontakt mit den Aerosolen vermeiden und vor allem nicht selbst in eine Gaswolke laufen. Sie sollten möglichst Einmalhandschuhe tragen, wenn sie helfen, Kleidung zu entfernen oder Hautpartien zu spülen.

Sicherheitskonzept für einen Notfall durch Reizgas

Bei Bekanntwerden einer solchen Sprühaktion ist möglichst frühzeitig zu handeln, und zwar gegensätzlich zum Feueralarm: Alle Personen im Haus werden aufgefordert, in den Räumen zu bleiben, bis die Feuerwehr die Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen beendet hat, die Trakte wieder freigibt und die Durchsage zur Entwarnung folgt.

Vor allem gilt es, Panik auf dem Schulgelände zu verhindern. Der Notfall mit Reizgas sollte deshalb bereits im Vorfeld mit allen Handlungsschritten auch im Sicherheitskonzept der Schule Eingang finden. Das Auftreten des Reizgases in den verschiedenen Gebäudeteilen ist dabei zu durchdenken, vor allem

im Hinblick auf den ständigen Raumwechsel an weiterführenden Schulen. Fatal wäre es, wenn die Klassen gerade beim Stundenende durch die Reizgaswolke im Treppenhaus liefen.

Ein Durchsagetext für diesen Notfall sollte vorbereitet sein. Die Ruhe, die die Schulleitung in diesem Moment der Warnung ausstrahlt, wird den Betroffenen signalisieren, dass die Lage unter Kontrolle und bald vorbei ist.

Übrigens: Ohne funktionierende Lautsprechanlage ist keine rechtzeitige Verständigung möglichst aller Personen in den einzelnen Klassenzimmern, Vorbereitungs- und Fachräumen und auf dem Pausengelände möglich. Ein „Bote“ kommt durch die Tränengaswolke nicht weit. Besonders bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten ist auch die Gefahr einer Panik im Schulhaus größer.

Fazit: Mit einem gut geplanten Sicherheitskonzept und entsprechender Vorbereitung lassen sich Reizgas-Attacken sicher managen.

Katja Seßlen, KUVB

Chemische Bezeichnungen

Tränengas (CS-Gas) ist chemisch 2-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril mit der Summenformel $C_{10}H_5ClN_2$.

Pfefferspray ist bekannt unter dem Namen Oleoresin Capsicum (OC) und enthält den Wirkstoff Capsaicin, der nicht wasserlöslich ist. Ursprünglich wurde er aus Chilischoten gewonnen, er lässt sich aber auch künstlich herstellen (OCII). Dieser Stoff kann Hornhautschäden verursachen, auch bleibende. Starke Schmerzen treten direkt nach dem Einsatz auf.

Wirkungsdauer beider Substanzen: Augenbrennen, Hustenreiz und Atemnot dauern etwa 45 Minuten, nach 15 Minuten lässt die Wirkung meist etwas nach.

Hintergrundinformationen zum Wirkstoff Capsaicin:
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

➔ <https://www.bfr.bund.de/cm/343/zu-scharf-ist-nicht-gesund-lebensmittel-mit-sehr-hohen-capsaicingehalten-koennen-der-gesundheit-schaden.pdf>





HERZLICHEN
GLÜCKWUNSCH



Verleihung Förderpreis Innovative Verkehrserziehung in der Schule

Strahlende Gesichter bei der Preisverleihung
in der Konrad-Adenauer-Schule Lenzfried



Auch dieses Jahr hatte die Jury die Qual der Wahl bei der Bewertung der tollen Konzepte und Ideen, die von den Schulen als innovative Verkehrsprojekte eingereicht wurden.

Die **Rupert-Egenberger-Schule der Lebenshilfe aus Amberg** wurde für ihr Projekt „Verkehrserziehung auf der Berg- und Talbahn“ mit Platz 3 ausgezeichnet. In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet. Auf dem Schulgelände wurde in Zusammenarbeit mit dem Sachkostenträger ein Kettcar-Parcours als Übungsgelände angelegt, auf dem Verkehrssituationen im abgesicherten Raum realitätsnah erlebt werden können. Wer sich noch schwertut mit dem Radfahren, kann per Kettcar auf dem Übungsgelände das Verhalten an der Kreuzung, Bremsen und Stoppen, Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmende und das Einschätzen von Geschwindigkeiten üben. „Erinnere mich“ heißt das mit dem zweiten Preis bedachte Projekt der **Freiherr-von-Ickstatt-Realschule aus Ingolstadt**. Das Projekt wurde für die 5. Jahrgangsstufe konzipiert und setzt sich aus insgesamt sechs Modulen zusammen, die verschiedene Bereiche der Verkehrssicherheit für Jugendliche abdecken: Fahrradsicherheit, Regelkunde, richtige Bekleidung, Toter Winkel etc.

Eine Besonderheit sind kleine Miniroboter, die von den Schülerinnen und Schülern mithilfe der betreuenden Lehrkräfte so programmiert wurden, dass sie auf Verkehrsschilder reagieren und Hindernissen ausweichen. Hier trifft klassische Verkehrserziehung auf modernste Unterrichtsmethodik.

Der mit 2.500 Euro dotierte 1. Preis ging an die **Konrad-Adenauer-Schule Lenzfried** für ihr Filmprojekt „So wird dein Schulweg sicherer“. Zusammen mit ihrem Fachberater für Verkehrs- und Sicherheitserziehung und weiteren Lehrkräften haben sich die Kinder der Klasse 4a viele Gedanken über die Risiken und Gefahren auf dem Schulweg gemacht und Tipps gesammelt, wie alle Kinder sicher in die Schule und wieder nach Hause kommen. Herausgekommen ist ein toller Film, der nicht nur inhaltlich fundiert ist, sondern auch witzig und kindgerecht erklärt, welche Pannen man auf seinem Schulweg erleben kann, wenn man nicht aufpasst.

Wir gratulieren allen Preisträgerinnen und Preisträgern ganz herzlich!

Katja Seßlen, KUVB



Der mit insgesamt 5.000 Euro dotierte Förderpreis „Innovative Verkehrserziehung in der Schule“ wird jedes Jahr von der Landesverkehrswacht Bayern und dem TÜV SÜD Stiftung ausgelobt.

Teilnehmen können Klassen oder Kurse aller Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, FOS/BOS, Gymnasien und Berufsschulen in Bayern.

+ Informationen zum Förderpreis erhalten Sie bei der Landesverkehrswacht Bayern e. V.

Ridlerstraße 35 a
80339 München
Telefon: +49 89 540133-0
Telefax: +49 89 540758-10
lvw@verkehrswacht-bayern.de



» Frage an unsere Präventionsabteilung: Dürfen Schülerinnen und Schüler zum Stühle- und Tischetragen innerhalb des Schulhauses herangezogen werden? Besteht für sie dann Versicherungsschutz? Können Schülerinnen und Schüler ihre Mithilfe verweigern?

Antwort Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag der Schulleitung, der Lehrkräfte oder sonstigem Schulpersonal Aufgaben ausführen oder übernehmen (im Zusammenhang mit dem versicherten Schulbesuch), stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der entsprechende Versicherungsschutz besteht auch beim Transport von Schulmobiliar zur Unterstützung für schulische Veranstaltungen und Festlichkeiten.

Zu Ihrer Frage der pädagogischen Verantwortbarkeit: Hilfstätigkeiten, die zumutbar und verhältnismäßig sind (z. B. kurzzeitige Tragetätigkeiten von Stühlen, Tischen, Langbänken, Bühnenteilen), sind pädagogisch sicherlich verantwortbar und lassen sich mit dem allgemeinen Erziehungsauftrag der Schule nach Art.1 des BayEUG rechtfertigen. So ist ein Bildungs- und Erziehungsauftrag auch die „Hilfsbereitschaft“. Gemeinsam anpacken, gemeinsam

tragen, gemeinsam aufräumen, gemeinsam schulische Veranstaltungen vorbereiten, durchführen und nachbereiten sind im schulischen Alltag „normale Aufgaben“, die durchaus von Schülerinnen und Schülern erledigt werden können. Dies regelt jedoch nicht die gesetzliche Unfallversicherung, auch nicht die Frage, wie mit „Verweigerern“ umzugehen ist.

» Gemeinsam anpacken und aufräumen sind Aufgaben, die von Schülerinnen und Schülern erledigt werden können.«

Zu klären sind dann noch Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit: Diese sind wiederum abhängig vom Alter, der geistigen Reife, körperlichen Konstitution und Fitness sowie der Dauer der eingeforderten Hilfstätigkeit. Körperlich eingeschränkte Schülerinnen und Schüler (z. B. mit Attest über bestehende

Muskel-Skelett-Erkrankungen) müssen bei solchen Tätigkeiten natürlich anders eingesetzt werden. Hier ist es übrigens Aufgabe der Eltern, die Schule entsprechend über Vorerkrankungen zu informieren.

Zudem ist auch der Zeitpunkt bzw. die Verfassung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Werden beispielsweise Hilfstätigkeiten direkt nach einer körperlich anstrengenden Doppelstunde Sport eingefordert, so ist dies sicherlich anders zu bewerten und mit einzubeziehen.

Es ist davon auszugehen, dass Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule entsprechende Hilfstätigkeiten in einem überschaubaren, kurzen Zeitraum mit vorher erfolgter Unterweisung (z. B. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die ein Bühnenteil tragen sollen) und unter Beaufsichtigung übernehmen können. Außerdem ist uns kein erhöhtes Unfallgeschehen bei solchen Hilfsleistungen bekannt.

Marco Haring, Aufsichtsperson, KUVB



Impressum

„der weißblaue pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“ in Bayern. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de. Webcode 120.

Herausgeber: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ungererstr. 71, 80805 München, www.kuvb.de, www.bayerluk.de

Verantwortlich für den Inhalt: Direktor Elmar Lederer · Redaktion: Katja Seßlen, Karin Menges, KUVB · Redaktionsbeirat: Elmar Lederer, Dr. Birgit Wimmer, Marcus Potthoff, Eugen Maier, KUVB

E-Mail: praevention@kuvb.de · Bildnachweis: S. 1 Adobe Stock Goffkein, S. 2 Adobe Stock Wonderful Life, S. 3 KUVB Katja Seßlen, S. 4 Adobe Stock Benjamin · Grafik: Barbara Koiramäki, koiramakidesign.de